

Die IDS 2017 und das Medizinrecht

Medizinrecht für Zahnärzte auf der IDS

Dr. Daniel Gröschl, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht



Ende März 2017 war es wieder so weit: Die Internationale Dental-Schau (fortan: IDS) öffnete vom 21. - 25. März ihre Pforten auf dem Messegelände in Köln. Wenn man so möchte, war Köln also für fünf Tage die „Welthauptstadt der Dentalbranche“.¹

Im Fokus der IDS 2017 standen digitale Produktions- und Diagnoseverfahren, intelligente Vernetzungslösungen für Praxis und Labor sowie die weitere Verbesserung der Patientenversorgung. Damit einher gingen Fragestellungen aus dem medizin- und zahnarztrechtlichen Bereich, nicht zuletzt wegen des ein dreiviertel Jahr zuvor in Kraft getretenen Antikorruptionsgesetzes. Auf dem Messestand der Medizinrechtskanzlei unseres juristischen Autoren Dr. Daniel Gröschl aus der Kanzlei Ratajczak & Partner, herrschte daher reger Andrang.

Über die häufigsten Fragestellungen während der IDS berichtet unser Autor in diesem Artikel.

Deutschlands Zahnärzte müssen sich zunehmend mit Rechtsfragen befassen. Bisherige Handlungsweisen und -abläufe werden gerade auch von implantologisch tätigen Zahnärzten hinterfragt.

Denn spätestens durch das am 04.06.2016 in Kraft getretene sogenannte Antikorruptionsgesetz mit den neuen Strafrechtsnormen §§ 299a und 299b StGB rücken unterschiedliche Rechtsfragen in den Blickpunkt der Zahnärzteschaft.

Hierüber hatten wir bereits im Vorfeld der IDS detailliert berichtet.² Kurz: Das Antikorruptionsgesetz war DAS rechtliche Thema der IDS schlechthin.

Doch das war längst nicht alles. Auch für „klassische Rechtsthemen“ interessierten sich die Zahnärzte deutlich mehr als in der Vergangenheit. Es fing an bei dem Thema der rechtmäßigen Abrechnung innerhalb einer Berufsausübungsgemeinschaft, setzte sich

fort über Haftungsfragen wie dem Klassiker „Nachbesserungsanspruch gegenüber dem behandelnden Zahnarzt“, und endete schließlich mit dem hochbrisanten Thema des rechtssicheren Betriebes einer zahnärztlichen Berufsausübungsgemeinschaft oder eines zahnärztlichen medizinischen Versorgungszentrums (MVZ).

Die zahnärztliche Berufsausübungsgemeinschaft

Dass die zahnärztliche Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) eines der rechtlichen Hauptthemen während der IDS sein würde, war absehbar. Denn Fragestellungen des Antikorruptionsgesetzes verbinden sich oftmals mit den Fragen einer rechtmäßigen Berufsausübung innerhalb der BAG. Allzu oft sind die Strukturen eines Gesellschaftsvertrages bereits darauf angelegt, dass unterschiedliche Arten von Kooperationen oder wirtschaftlicher Verhaltensweisen begünstigt werden. Oftmals wird dabei aber nicht bedacht, dass dies nach dem neuen Antikorruptionsgesetz strafbar sein kann, beispielsweise, wenn es eine im Gesellschaftsvertrag statuierte Verpflichtung für die in der BAG tätigen Zahnärzte gibt, ausschließlich mit einem bestimmten Labor zu kooperieren. Noch kritischer wird es, wenn die Gesellschafter oder ein Teil der Gesellschafter der BAG an dem Labor beteiligt sind. Das ist keine Seltenheit und wird in der Beratungspraxis öfter beobachtet. Seit Inkrafttreten des Antikorruptionsgesetzes verstärkt sich diese Beobachtung noch.

So besuchten uns während der IDS viele Zahnärzte, um ihre Fragen zum Antikorruptionsgesetz zu stellen. Im konkretisierenden Gespräch stellte sich dann oftmals weit mehr heraus. So wurden beispielsweise Regelungen des Gesellschaftsvertrages thematisiert und mehrmals bestand die Vermutung, dass eventuell sogar zahnärztliche Scheingesellschaften bestehen. Gemeint sind damit Berufsausübungsgemeinschaften, denen ein Gesellschaftsvertrag zugrunde liegt, nach dem ein Juniorpartner nicht in ausreichender Weise als Mitunternehmer zu qualifizieren ist. Nur wenn das der Fall ist, kann er im Sinne der Rechtsprechung von Bundesgerichtshof (BGH), Bundessozialgericht (BSG) und Bundesfinanzhof (BFH) Gesellschafter sein. Ein solcher Gesellschafter muss einerseits Mitunternehmerisiko tragen, also an Gewinnen und Verlusten der Gesellschaft beteiligt sein. Andererseits muss ein Gesellschafter Mitunternehmerinitiativrechte haben, also an maßgeblichen Entscheidungen der Gesellschaft nicht nur peripher, sondern in entscheidungserheblicher Weise einbezogen sein.

Ist Letzteres nicht der Fall, so liegt der zahnärztlichen BAG zwar laut Gesellschaftsvertrag möglicherweise die Rechtsform einer GbR oder eine Partnerschaftsgesellschaft zu Grunde. Aber der Gesellschafter ohne ausreichende Mitunternehmerrechte und -pflichten ist eben nur auf dem Papier Gesellschafter und mehr nicht. Allerdings kann er auch nicht als Arbeitnehmer eingestuft werden.³ Sozialrechtlich wäre ein solcher Scheingesellschafter

zudem weder Gesellschafter noch Arbeitnehmer, kann aber als Beschäftigter anzusehen sein (§ 7 Abs. 1 SGB4). Dann droht nachträglich eine unvermeidbare und vor allen Dingen sehr kostenintensive Rentenversicherungspflicht.⁴

Rechtmäßige Abrechnung in einer Berufsausübungsgemeinschaft

Von großem Interesse während der IDS waren auch Fragen zur richtigen Abrechnung innerhalb einer BAG. Fest steht seit jeher, dass jeder Zahnarzt der BAG für die Richtigkeit der Abrechnung verantwortlich ist. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die BAG-Partner miteinander verheiratet sind oder nicht. Das entschied vor wenigen Monaten das Bundessozialgericht (BSG).⁵ In diesem Zusammenhang gab es etliche Fragen von Zahnärzten am Messestand unserer Kanzlei.

Die Frage der richtigen Abrechnung ist insbesondere dann hochrisikoträchtig, wenn – wie oben kurz dargestellt – eine Berufsausübungsgemeinschaft nicht als eine solche gelebt wird und /oder der zugrunde liegende Gesellschaftsvertrag so gestaltet ist, dass einer oder mehrere der beteiligten Gesellschafter als Scheingesellschafter anzusehen ist bzw. sind. Denn dann wäre die BAG vertragszahnarztrechtlich gar nicht genehmigungsfähig gewesen. Und ohne Genehmigung kann die BAG auch nicht als eine solche abrechnen. Damit unterzeichnen die „vermeintlichen“ Gesellschafter die Abrechnungssammelerklärung auf Basis eines rechtswidrigen Vertrages. Somit ist auch die in der Erklärung enthaltene Garantie, dass die Abrechnung korrekt erfolgte, hinfällig. Dies kann unangenehme Folgen haben, denn die von der Kassenzahnärztlichen Vereinigung gezahlten Honorare können zurückgefordert werden, allerdings begrenzt auf eine bestimmte Anzahl von Quartalen.

Damit verbunden sind dann strafrechtliche, steuerrechtliche, vertragszahnärztliche und auch approbationsrechtliche sowie berufsrechtliche Folgen.

Steuerberater und Rechtsanwälte

Außer medizinrechtlichen Fragestellungen gab es auch vermehrt Fragen aus dem steuerrechtlichen Bereich. Um den Fragestellern gerecht werden zu können, war die Kanzlei Ratajczak & Partner an zwei Messetagen gemeinsam mit Steuerberatern am Messestand vertreten. Diese sind ebenso wie die speziell auf das Medizinrecht ausgerichtete Kanzlei vertraut mit den Besonderheiten der Zahnärzteschaft. Deshalb konnten auch steuerrelevante Fragen von Zahnärzten sofort beantwortet werden.

Mehrere Praxisstandorte

Der Wettbewerb innerhalb der Zahnärzteschaft nimmt zu. Deshalb ging es während der IDS auch häufig um wettbewerbsrechtliche Fragen. In Bezug auf den Wettbewerb spielt auch das Ver-

tragszahnarztrecht wieder eine große Rolle. Denn es erweist sich, dass große Praxen im Wettbewerb besser bestehen als kleinere. Viele Zahnärzte arbeiten in überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaften oder mit Zweigpraxen. In diesem Zusammenhang stellen sich zunehmend Detailfragen.

So zum Beispiel, ob an einem anderen Standort oder einer Zweigpraxis angestellte Zahnärzte beschäftigt werden können und falls nein, welche rechtlichen Konsequenzen dies hat.

Hier bewegt man sich in einem diffizilen Bereich. Auf den ersten Blick ist dieser rechtlich eindeutig zu klären. Auf den zweiten Blick jedoch kann das schnell anders aussehen. Zunächst spielen die jeweilige Unternehmensstruktur, die Örtlichkeit, die Ausrichtung der Praxis und auch die Patientenstruktur eine wichtige Rolle. Dann muss der Zahnarzt, dem eine Zweigpraxis genehmigt wurde, grundsätzlich anteilig in dieser Zweigpraxis tätig sein. Die Beschäftigung unbeaufsichtigt angestellter Zahnärzte in Zweigpraxen oder Nebenbetriebsstätten zieht erhebliche Probleme nach sich.

Diese Probleme liegen in unterschiedlichen Rechtsgebieten – mit vertragszahnarzt- und steuerrechtlichen Konsequenzen. Um im Bereich des Steuerrechts auf rechtssicheren Füßen zu stehen, müssen die betroffenen Zahnärzte stets prüfen, ob sie ggf. eine Gewerbesteuerpflicht in Kauf nehmen (müssen). Erbringen Gesellschafter einer BAG Leistungen teilweise – mangels Eigenverantwortlichkeit – gewerblich, so ist deren Tätigkeit insgesamt als gewerblich zu qualifizieren (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG).⁶ Rechtsanwälte und Steuerberater bezeichnen dies als „Stempeltheorie“. Die Arbeitsleistung muss sozusagen den „Stempel der Persönlichkeit“ des Steuerpflichtigen tragen.⁷ Ist dies nicht der Fall, führt dies zu gewerblichen Einkünften durch den Mitunternehmer. Ist dabei die Schwelle von 3 % der Gesamteinkünfte der Berufsausübungsgemeinschaft überschritten, so färben diese gewerblichen Einkünfte ab und führen zu insgesamt gewerblichen Einkünften der BAG.⁸

In diesem Zusammenhang stellen sich viele Fragen. Diese können natürlich nicht alle während einer Messe am Stand geklärt werden. Weiterführende Gespräche sind notwendig.

Antikorruptionsgesetz

Alle in diesem Artikel angerissenen Themenbereiche wurden stets gestreift von den neuen strafrechtlichen Regelungen, bekannt unter dem Stichwort „Antikorruptionsgesetz“. Es handelt sich dabei um Regelungen, die Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen unter Strafe stellen.

Bereits im Vorfeld der IDS hatten wir im digital dental magazin darüber berichtet, dass kaum ein Gesetz bei den niedergelassenen

Zahnärzten – aber auch Ärzten – für so viel Aufregung gesorgt hat wie das neue Antikorruptionsgesetz.

Auch während der IDS stellte sich heraus, dass neben bereits laufenden Ermittlungsverfahren Zahnärzten durchaus Ermittlungsverfahren drohen könnten, sofern bestimmte Handlungsweisen den Ermittlungsbehörden bekannt würden.

In der letzten Ausgabe des ddm hatten wir unter anderem zu den Stichworten „Gewinnbeteiligungen“ und „Rückvergütungen“ berichtet.⁹ Die letztgenannten sogenannten Kick-backs sind „Klassiker“ verbotener, strafbarer Zuführungsgeschäfte. Ganz abgesehen von der sich in diesem Zusammenhang stellenden Frage des Abrechnungsbetruges (§ 263 StGB) oder der Untreue (§ 266 StGB), stellen sich nunmehr auch Probleme mit den neuen Strafnormen §§ 299a und 299b StGB, also der Bestechlichkeit und andererseits der Bestechung im Gesundheitswesen. Während der IDS führten wir Gespräche über viele mögliche Konstruktionen. Zwei jedoch waren herausragend.

In einem Fall waren Zahnärzte an einem gewerblichen Labor beteiligt, das weit von ihrer Zahnarztpraxis entfernt lag. Diese Zahnärzte wollten an den Gewinnen des gewerblichen Labors partizipieren. Ihnen ging es nicht darum, dieses Labor zu beauftragen. Dies wollten sie durch die große Entfernung des gewerblichen Labors von ihrer Praxis deutlich machen. Es bestand auch keine vertraglich geregelte Verpflichtung der Zahnärzte, das Labor zu beauftragen.

In einem anderen Fall verhielt es sich nahezu gegenteilig. Auch hier waren Zahnärzte an einer gewerblichen Labor GmbH beteiligt bzw. Alleingesellschafter dieser GmbH. Sie waren auch die alleinigen Auftraggeber. Die gewerbliche Labor GmbH wurde also als Eigenlabor betrieben. Beim Betrieb eines Eigenlabors muss man bei der Rechnungslegung nach § 88 Abs. 3 SGB V allerdings einen Abschlag in Höhe von 5 % vornehmen. Geschieht dies nicht, liegt eine eindeutig unzulässige Rückvergütung vor.

All diese Fragen sind nur im konkreten Einzelfall zu entscheiden und auch nur in der einzelfallbezogenen direkten Beratung und damit im Rahmen eines Mandates. Während der IDS hat sich allerdings bestätigt, dass es offenbar viel mehr Beteiligungen von Zahnärzten an Laboren gibt, die in rechtlicher Hinsicht kritisch hinterfragt werden müssen, als angenommen.

Wer sich hierzu nicht beraten lässt, handelt fahrlässig. Er handelt fahrlässig, weil er längst und allerspätstens seit Inkrafttreten des Antikorruptionsgesetzes von damit verbundenen Rechtsproblemen wissen muss.

Sowohl mit der Zeitschrift ddm als auch mit dem Messestand der Kanzlei Ratajczak & Partner mbB stellen wir uns diesen rechtlich hoch aktuellen und teilweise sehr brisanten Fragen. Nach diesem Rückblick auf die IDS 2017 möchten wir die Gelegenheit nutzen und vorschlagen, dass wir Themen, die Sie interessieren, in einer unserer nächsten Ausgaben durch unseren Autor, Herrn RA Dr. Gröschl, vertiefend darstellen.

Wir freuen uns auf Ihre Vorschläge. Bitte senden Sie diese an: k.woehler@flohr-new-media.de

Literatur

1. Katharina C. Hammer, Pressemitteilung Nr. 17, Köln Messe GmbH.
2. Vgl. Gröschl ddm, 1_2017, Seite 56 ff.
3. Vgl. Gröschl in: ddm 6_2016, Seite 46 [47], Ziffer 3.
4. Vgl. Gröschl, in ddm 6_2016, Seite 46 [47], Ziffer 2.
5. BSG Beschl. v. 28.09.2016 – B 6 KA 14/16 B – .
6. Vgl. BFH, Urt. v. 27.08.2014 – VIII R 6/12 – juris Rn. 21.
7. Vgl. BFH, Urt. v. 16.07.2014 – VIII R 41/12 – juris Rn. 13; BFH, Urt. v. 22.01.2014 – IV R 51/01 –, juris Rn. 30.
8. Vgl. BFH, Urt. v. 27.08.2014 – VIII R 6/12 – juris Leitsatz 2 und Rn. 52f., 57f.
9. Gröschl in: ddm 1_2017, S. 56 ff.



Dr. Daniel Gröschl

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht

Rechtsanwalt bei Ratajczak & Partner mbB, einer der größten Anwaltskanzleien für Medizinrecht in Deutschland

Tätigkeitsgebiete:

- Recht der Heilberufe
- insbesondere Vertragszahnarztrecht und Vertragsarztrecht
- ärztliches Vertragsrecht
- Berufsrecht der Zahnärzte und Ärzte
- Zahnarzthaftungsrecht
- Strafrecht für Ärzte und Zahnärzte

Werdegang:

- Pressesprecher Landesschülervertretung Schleswig-Holstein
- 12 Jahre Radio- und Fernsehjournalist
- Studium der politischen Wissenschaften und der Rechtswissenschaften an der Christian-Albrechts Universität zu Kiel
- Rechtsanwalt
- Fachanwalt für Medizinrecht

Kontakt:

Rechtsanwalt Dr. Daniel Gröschl
Telefon: 0 70 31 / 95 05-37
E-Mail: groeschl@rpped.de



46. Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft Dentale Technologie e.V.



15.–17. Juni '17

K3N-Stadthalle Nürtingen

Bis zu
23
Fortbildungspunkte

Zahlreiche Vorträge und Workshops zu unseren Schwerpunktthemen:

- 1) **3D-Druck und mehr**
- 2) **Herausnehmbarer Zahnersatz digital möglich?**
- 3) **Erfolg durch Planung im Team**

Highlights:

Festvortrag von Prof. Dipl.-Ing. Andreas Gebhardt
„3D-Drucken: Perspektiven und Grenzen“

Luc + Patrick Rutten „High End ästhetische Endergebnisse im Team mit digitaler Planung“ und weitere Referenten

3D-Druck-Forum

FORUM 25 – Nachwuchsförderung der ADT

www.adt-jahrestagung.de

Studenten + Azubis = Freier Eintritt!

Auskunft und Informationen

Arbeitsgemeinschaft Dentale Technologie e.V.
Telefon +49 (0) 63 59–30 87-87, Telefax +49 (0) 63 59–30 87-86
ADT-Geschäftsstelle: Marion Becht, becht@ag-dentale-technologie.de

